



Änderung des rechtsverbindlichen Bebauungsplanes „Im Wengertsberg II, Eichenbühl“

Änderung der Festsetzung Dachgestaltung:

Die bestehende Festsetzung **I Satz 1 der bauordnungsrechtlichen Festsetzung (Dachgestaltung)** erhält folgende Fassung:

Für alle Haustypen zulässig sind Satteldächer, Walmdächer und Zeltdächer, jeweils mit einer Dachneigung von 15 bis 45°, Flachdächer und flach geneigte Pultdächer bis zu einer Dachneigung von 15°.

I Satz 2 der bauordnungsrechtlichen Festsetzung (Dachgestaltung) bleibt unverändert.

Hinweis zu den Artenschutzmaßnahmen:

1. Vor Maßnahmenbeginn ist jegliche vom Vorhaben betroffene Baustruktur bezüglich eines möglichen Vorkommens europarechtlich geschützter Vogelarten (Gebäudebrüter) sowie Fledermäuse hin zu überprüfen.
2. Bei einem bestätigten Vorkommen ist die untere Naturschutzbehörde einzuschalten.

Verfahrensvermerke:

1. Änderungsbeschluss

Der Gemeinderat der Gemeinde Eichenbühl hat am 10.04.2019 gem. § 2 Abs. 1 BauGB beschlossen, den Bebauungsplan „Im Wengertsberg II, Eichenbühl“ im beschleunigten Verfahren nach § 13a BauGB zu ändern.

2. Auslegungsbeschluss

Der Gemeinderat der Gemeinde Eichenbühl hat am 10.04.2019 den Entwurf der Bebauungsplanänderung „Im Wengertsberg II, Eichenbühl“ gebilligt und die öffentliche Auslegung in einem angemessenen Zeitraum beschlossen.

3. Beteiligung der Öffentlichkeit (§ 13a i.V.m. §3 Abs. 2 BauGB)

Die öffentliche Auslegung der Bebauungsplanänderung „Im Wengertsberg II, Eichenbühl“ erfolgt in der Zeit vom 02.05.2019 bis 28.05.2019 im Rathaus. Ort und Dauer der Auslegung werden am 30.04.2019 ortsüblich bekannt gemacht mit dem Hinweis, dass Äußerungen während der Auslegungsfrist vorgebracht werden können. In dem Zeitraum vom

02.05.2019 bis 28.05.2019 wird auf der Internetseite der Gemeinde Eichenbühl auf die öffentliche Auslegung der Bebauungsplanänderung hingewiesen, die Bebauungsplanänderung mit den Unterlagen kann im Internet eingesehen werden.

4. Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange (§13a i.V.m. § 4 Abs. 2 BauGB)

Die Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange erfolgt in der Zeit vom xxxx bis xxxx.

5. Satzungsbeschluss (§ 10 Abs.1 BauGB)

Der Gemeinderat der Gemeinde Eichenbühl hat am xxxx die Änderung des Bebauungsplanes „Im Wengertsberg II, Eichenbühl“ gem. § 10 BauGB als Satzung beschlossen.

Eichenbühl, den xxxx

Günther Winkler, 1. Bürgermeister

6. Ausfertigung – Bebauungsplanänderung „Im Wengertsberg II“ ausgefertigt am xxxx

Eichenbühl, den xxxx

Günther Winkler, 1. Bürgermeister

7. Bekanntmachung, Rechtskraft

Der Satzungsbeschluss zur Änderung des Bebauungsplanes „Im Wengertsberg II, Eichenbühl“ wurde am xxxx gem. § 10 Abs. 3 Halbsatz 2 BauGB ortsüblich bekannt gemacht. Die Änderung des Bebauungsplanes mit Begründung wird seit diesem Tag zu den üblichen Dienststunden in der Gemeinde Eichenbühl zu jedermanns Einsicht bereitgehalten und über dessen Inhalt auf Verlangen Auskunft erteilt. Die Bebauungsplanänderung ist damit gemäß § 10 Abs. 3 Satz 4 BauGB in Kraft getreten. Auf die Rechtsfolgen des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB und die §§ 214 und 215 BauGB wird hingewiesen.

Eichenbühl, xxxxx

Günther Winkler, 1. Bürgermeister